

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 31.12.1814 publ. 05.01.1815

allen Rath und Beystand, dessen sie in ihren Angelegenheiten bedürfen möchten, zu erwarten haben.

3) Regierungs = Bekanntmachung
vom 31. Decemb. 1814. publ.

5. Jan. 1815.

Wenn im §. 22. Nr. 3. der Beamten-Instruction „der Executiv-Proceß, oder Sa- chen, worin ein mandatum sine clausula gegeben werden kann,“ von der Nothwendigkeit des Sühneverfuchs bey dem Amte ausgenommen worden, so ist darunter auch ein auf Privatdocumente gegründeter Executiv-Proceß begriffen, worin erst nach geschehener Recognition ein mandatum sine clausula ertheilt werden kann. Es versteht sich indessen von selbst, daß dabey nur solche Einreden zugelassen werden, welche nach der Natur dieses Processus statthast und im Recognitionstermin sofort liquide zu machen sind, daß also nicht mit Umgehung des Sühneverfuchs vor dem Amte aus dem executiven Proceß in den ordentlichen übergegangen werden darf. Uebrigens bleibt auch in Executivsachen sowohl dem Landgerichte als dem Amte, so weit sie zu des einen oder andern richterlichen Competenz gehören, unbenommen, falls sie es nach Lage der Sache gerathen finden, die Güte zu versuchen.

Nähere Bestimmung der Ausnahme des Executiv-Processus vom Sühneverfuch.

III

IV

V

IV